Satzung über die Errichtung, Anbringung, Änderung, Aufstellung und über den Betrieb von Anlagen der Außenwerbung in der Gemeinde Obermichelbach (Werbeanlagensatzung)

vom 12.11.2018

Die Gemeinde Obermichelbach erlässt auf Grund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBI S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Art. 17a Abs. 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 2016 (GVBI. S. 335) und Art. 81 Abes. 1 Nrn. 1 und 2 der Bayerische Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBI. S. 588, BayRS 2132-1-I), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2018 (GVBI. S. 523)

folgende

Satzung:

§ 1 Geltungsbereich

- a) Diese Satzung regelt das Verbot der Errichtung von genehmigungspflichtigen, verfahrensfreien und genehmigungsfrei gestellten ortsfesten Anlagen der Wirtschaftswerbung (Werbeanlagen) im Sinne des Art. 2 Abs. 1 Satz 2 BayBO.
- b) Dieser Satzung unterfallen nicht Werbeanlagen mit einer Höhe bis zu 10 m an der Stätte der Leistung, in durch Bebauungsplan festgesetzten Gewerbe-, Industrie- und vergleichbaren Sondergebieten; in Gebieten außerhalb des Geltungsbereiches eines qualifizierten Bebauungsplanes gilt dies auch für Werbeanlagen an der Stätte der Leistung in Gebieten, die nach der vorhandenen Bebauung den vorgenannten Baugebieten entsprechen, soweit sie nicht in die freie Landschaft wirken.
- c) Dieser Satzung unterfallen nicht Werbeanlagen am Ort der Leistung, die nach einem ihrem erkennbaren Zweck nur vorübergehend für höchstens zwei Monate nicht öfter als zweimal im Jahr angebracht werden. Für den Außenbereich gilt dies nur soweit sie einem Vorhaben im Sinne des § 35 Abs. 1 Baugesetzbuch dienen.
- d) Anderslautende Regelungen für Teile des Gemeindegebiets in Satzungen nach dem Baugesetzbuch und Art. 81 BayBO bleiben unberührt.

§ 2 Unzulässigkeit von Werbeanlagen

- (1) Unzulässig sind im gesamten Gemeindegebiet:
- 1. Werbeanlagen in störender Häufung und Werbeanlagen an Ortsrändern, soweit sie in die freie Landschaft hineinwirken;
- 2. Werbeanlagen, mit einer Größe von mehr als 3m²
- 3. Werbeanlagen, die das Straßen- und Ortsbild erheblich beeinträchtigen, insbesondere ortsbildprägende Sichtachsen und Blickbezüge, wesentliche Straßenräume;
- 4. Werbeanlagen, die ortsbildprägende Grünstrukturen wie Grünanlagen, Vorgartenzonen oder die Straßenraumbegrünung erheblich beeinträchtigen.

(2) Zusätzlich gelten für Werbeanlagen in der nachstehend benannten Zone folgende Regelungen:

Entlang der Ortsdurchfahrten Bürgermeister-Hans-Tauber-Weg, Burgstallstraße, Obermichelbacher Straße, Ritzmannshofer Straße, Rothenberger Straße, Vacher Straße, Veitsbronner Straße und den Ortseingangsbereichen in allen Ortsteilen (vgl. Anlage Abgrenzungskarten, Zone 1), sind unzulässig:

- a) Werbeanlagen, die die architektonischen Gliederungen eines Gebäudes überdecken,
- b) Fenster- und Schaufensterbeklebungen mit einem Beklebungsanteil über 30 v.H. der Fensterfläche.
- c) Werbeanlagen, die oberhalb des Brüstungsbereiches des 1. Obergeschosses angebracht werden,
- d) Werbeanlagen oberhalb einer Höhe von über 5,00 m über natürlichem Gelände im Mittel bei Geschosshöhen über 3,50 m oder in der Fassade nicht ablesbarer Geschossigkeit,
- e) auf Dachflächen,
- f) hinterleuchtete Kästen, bedruckte Transparente, Textilien oder Netze außer Markisen an Gebäuden, an baulichen Anlagen, mit einer Größe über 1,00 m²;
- g) bedruckte oder beklebte Platten an Gebäuden,
- h) Ausleger/ Nasenschilder ab einer Größe von 0,70 m²,
- i) Werbeanlagen an Verteiler- und Schaltkästen,
- j) Werbung in grellen oder stechenden Farben,
- k) Videoinstallationen, projizierte Werbungen z.B. auf Fassaden oder Verkehrsflächen,
- I) Werbeanlagen mit Schall oder mit Untermalung von Schall (Sprache, Musik und sonstige Geräusche).
- m) bewegliche, sich drehende Werbeanlagen,
- n) Werbeanlagen mit blinkendem Licht,
- o) Fahnenmasten und Werbepylone, unabhängig von der Gesamthöhe,
- p) Werbeanlagen an Bauzäunen oder Baugerüsten, die mehr als 10% der Ansichtsfläche bedecken.

§ 3 Ausnahmen

Ausnahmsweise können auf Antrag zugelassen werden:

- 1. Werbeanlagen am Ort der Leistung an Gebäuden auch abweichend von § 2, wobei sich die Werbeanlage an die Gestaltung des Gebäudes und des baulichen Umfeldes anpassen muss.
- 2. Werbeanlagen, die der Bewerbung einer baulichen Anlage am Ort der Entstehung dieser baulichen Anlage (Bauwerbetafeln) mit einer Gesamthöhe von maximal 5,50 m und einer Ansichtsfläche bis zu 3,00 x 4,00 m in liegendem Format und einer Standdauer von bis zu einem Jahr.

§ 4 Abweichungen

Abweichungen von den Vorschriften dieser Satzung können unter den Voraussetzungen des Art. 63 BayBO zugelassen werden.

§ 5 Verfahren

Für Werbeanlagen, die keiner Baugenehmigungspflicht unterliegen, die jedoch einer Ausnahme nach dieser Satzung bedürfen, ist ein schriftlicher Antrag an die Gemeinde Obermichelbach zu richten. Der Antrag muss aussagekräftige Unterlagen über die geplante Werbeanlage, insbesondere einen Lageplan und vermaßte Ansichten, Schnitte der Werbeanlage, enthalten und ist entsprechend zu begründen. Die Genehmigung kann befristet oder widerruflich erteilt werden.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 79 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BayBO kann mit Geldbuße bis zu fünfhunderttausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine nach § 2 unzulässige Werbeanlage errichtet.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft, gleichzeitig tritt die Satzung über die Errichtung, Anbringung, Änderung, Aufstellung und über den Betrieb von Anlagen der Außenwerbung in der Gemeinde Obermichelbach (Werbeanlagensatzung) vom 31.07.2017 außer Kraft.

Obermichelbach, 12.11.2018

Jäger Erster Bürgermeister



